



Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe

Präambel

Eine Verwaltungsvereinbarung ist gem. Runderlass des Ministeriums des Innern - 36-54.01 – vom 16. März 2022 erforderlich bei der Beseitigung von Kampfmitteln auf bundeseigenen und ehemals bundeseigenen Liegenschaften.

Ebenso ist eine Verwaltungsvereinbarung gem. genanntem Runderlass für Arbeiten, die im Auftrag des Bundes zum Beispiel an Bundesfernstraße oder Bundeswasserstraßen durchgeführt werden. Dies umfasst auch die durch diese Maßnahmen notwendigen Ausgleichsflächen.

Diese Verwaltungsvereinbarung stellt eine verbindliche Kostenübernahme durch den Vertragspartner, auf Grundlage der oben genannten Rechtsgrundlage, dar.

Der Vertragspartner leitet diese Verwaltungsvereinbarung zusammen mit den sonstigen Antragsunterlagen an die für Kampfmittelbeseitigung zuständige örtliche Ordnungsbehörde weiter. Diese stellt dann den Antrag auf Kampfmittelbeseitigung beim Kampfmittelbeseitigungsdienst und fügt diese Verwaltungsvereinbarung dem Antrag bei.

Sobald der Kampfmittelbeseitigungsdienst den Antrag auf Kampfmittelbeseitigung gegenüber der Ordnungsbehörde bestätigt, gilt diese Verwaltungsvereinbarung als angenommen.

Die folgende Seite der Vereinbarung ist bitte vollständig auszufüllen. Dabei sind für den Rechnungseingang vom Vertragspartner sämtliche abrechnungsrelevanten Angaben (einschl. [falls vorhanden] E-Mailadresse) anzugeben.

Auf der letzten Seite ist bitte gemäß den dortigen Vorgaben zu unterschreiben.



Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe

Vereinbarung

Zwischen (bitte in Druckbuchstaben eintragen)

(Im Folgenden Vertragspartner genannt.)

Rechnungsadresse (bitte in Druckbuchstaben eintragen):

Projektnummer- / bezeichnung (optional): _____

und

**dem Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die
Bezirksregierung Arnsberg,
Staatlicher Kampfmittelbeseitigungsdienst**

wird für die Räumstelle

(vollständige Adresse in Druckbuchstaben, ggfls. zusätzlich VP- / VM-Nummer)

folgende Vereinbarung geschlossen:



Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe

§1

Die Bezirksregierung Arnsberg erhält gem. RdErl. d. Innenministeriums - 75-54.06.06 - u. d. Ministeriums für Bauen und Verkehr - V A 3 - 16.21 - v. 8.5.2006 von den jeweils zuständigen Ordnungsbehörden der Städte, Landkreisen und Kommunen den Auftrag, die sich im (ehemaligen) Eigentum des Bundes befindlichen Liegenschaftsflächen, die oben genannte Räumstelle auf mögliche Kampfmittelbelastungen hin zu überprüfen und gefundene Kampfmittel zu räumen.

§ 2

Dieser Auftrag umfasst im Einzelnen folgende Aufgaben:

- a) Detektion der unter § 1 genannten Bereiche.
- b) Räumung von georteten Kampfmitteln.
- c) Entschärfung, Sprengung bzw. Abtransport der geborgenen Kampfmittel.

Zur Durchführung des in Satz 1, Buchstabe a und b genannten Aufgaben kann sich die Bezirksregierung Arnsberg eines Vertragsunternehmens bedienen.

§ 3

Die hieraus entstandenen Aufwendungen (Räumfirmenrechnungen oder Leistungen durch eigenes Personal) **werden in vollem Umfang vom Vertragspartner erstattet.**

Soweit für die Kampfmittelräummaßnahme Arbeiten vorbereitender, nachbereitender oder unterstützender Art notwendig sind, führt der Vertragspartner diese gem. Runderlass „Kostentragung in der Kampfmittelbeseitigung“ (RdErl. des Ministeriums des Innern - 36-54.01 - vom 16. März 2022) in eigenem Auftrag bzw. auf eigene Rechnung durch.



Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe

§ 4

Für die Auftragsvergabe, Überwachung der Räumarbeiten und die Abnahme der Räumstelle erhebt die Bezirksregierung Arnsberg gegenüber dem Vertragspartner **eine Aufwandspauschale in Höhe von 7 %** des jeweiligen Rechnungsbetrags der Räumfirma (ohne Mehrwertsteuer).

§ 5

Sofern die Bezirksregierung die in § 2 Satz 1, Buchstabe a und b genannten Aufgaben selbst ausführt, so stellt Sie diese Arbeiten dem Vertragspartner nach den für die Kampfmittelbeseitigung ermittelten Kostensätzen in Rechnung.

§ 6

Es gelten die gesetzlichen Haftungsregelungen.

§ 7

Mit Rücksicht auf die physikalischen Gesetzmäßigkeiten der Arbeiten übernimmt die Bezirksregierung Arnsberg keine Gewähr dafür, dass alle etwa vorhandenen Kampfmittel aufgefunden werden.



Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe

Bezirksregierung Arnsberg
Kampfmittelbeseitigungsdienst WL

Angaben des Vertragspartners:

_____, den _____
(Ort) (Datum)

(Vertragspartner bitte in Druckbuchstaben eintragen)

(Unterschrift Zeichnungsbefugter des Vertragspartners)